
Weitnauer

Rechtsanwälte
Steuerberater

München
Berlin
Hamburg
Mannheim

Technology
Finance
Transactions



Kennzeichnungs- und Entsorgungspflichten von Batteriespeichern



Talking Points

- Stationäre Batteriespeicher
- EU Niederspannungsrichtlinie
- „Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung von Produktvorschriften der EU
- Exkurs: Batteriespeicher und Datenschutz
- Batteriegesetz
- Elektrogesetz



Stationäre Batteriespeicher

- Der Begriff des Batteriespeichers wurde (§ 2 Nr. 9 StromStG) mit Wirkung vom 1.1.2018 in das Gesetz aufgenommen. Ein stationärer Batteriespeicher ist ein wiederaufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeuges ist. Der geografische Standort ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt.
- § 5 Abs. 4 StromStG bestimmt seit dem 01.07.2019, dass stationäre Batteriespeicher per gesetzlicher Fiktion als Teile des Versorgungsnetzes gelten. Die Regelung dient dazu, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, da die Verwaltung beim Laden des Speichers eine Entnahme aus dem Versorgungsnetz angenommen hatte, die eine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG auslöst. Bei einer späteren Wiedereinspeisung in das Netz und einer erneuten Entnahme würde es zu einer zweiten Steuerentstehung kommen.



EU Niederspannungsrichtlinie

- Die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU ist eine europäische Richtlinie, die Sicherheitsanforderungen für alle elektrischen Geräte festlegt, die innerhalb der EU verkauft werden - konkret für 50-1000V AC oder 75-1500V DC.
- Der Zweck der Niederspannungsrichtlinie ist es, sichere elektrische Geräte innerhalb eines bestimmten Spannungsbereichs für die europäischen Bürger zu gewährleisten. Es handelt sich um eine einheitliche, harmonisierte Gesetzgebung zum Schutz der Verbraucher vor Beeinträchtigungen oder Verletzungen
- Hersteller müssen sicherstellen, dass:
 - das Produkt sicher für Mensch, Tier und Eigentum ist,
 - dem Gerät ein Dokument beiliegt, das den Verbrauchern eine angemessene Gebrauchsanleitung gibt,
 - das Produkt den Umgebungsbedingungen standhält.
- Außerdem ist der Hersteller verpflichtet, die CE-Kennzeichnung anzubringen, die Konformitätserklärung auszufüllen und ein technisches Dossier zu erstellen.



EU Niederspannungsrichtlinie

- Art. 6 (6) der Niederspannungsrichtlinie bestimmt :

„Die Hersteller müssen auf dem elektrischen Betriebsmittel ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie kontaktiert werden können, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angeben. In der Anschrift muss eine einzige Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden wird.“
- Umsetzung in deutsches Recht mit dem Produktsicherheitsgesetz.



„Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung von Produktvorschriften der EU

- Der „Blue Guide“ Leitfaden ist eine gut 150 Seiten starke, von der EU-Kommission herausgegebene Anwendungshilfe, die für sämtliche EU-Länder direkt gilt und für sämtliche Produktrichtlinien und Verordnungen der EU einheitlich Produkthanforderungen (incl. CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung), Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung regelt.
- Anwendbar für all jene Akteure in der Lieferkette, die mit ihren Verpflichtungen und dem Procedere innerhalb der Union vertraut sein sollten: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Vermittler, Endbenutzer.



„Blue Guide“ Leitfaden für die Umsetzung von Produktvorschriften der EU

- Regelt z.B. ergänzend zur Pflicht des Herstellers nach Art. 6 der Niederspannungsrichtlinie, dass wenn es aufgrund der Größe oder der physikalischen Eigenschaften des Produkts nicht möglich ist, auf dem Produkt selbst die zwingend erforderlichen Herstellerangaben zu machen, diese auf der Verpackung und/oder den Begleitunterlagen angegeben werden müssen.

Dies ist gerechtfertigt, wenn die Anbringung auf dem Produkt unter zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich ist, wobei jedoch ästhetische Gründe ausgeschlossen sind. Diese Beurteilung obliegt dem Hersteller. Die Anforderung, diese Informationen bereitzustellen, bezieht sich auch auf den Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, d. h. den Hersteller und den Importeur. Gehören sowohl der Hersteller als auch die importierende Niederlassung zum selben Konzern oder Unternehmen und übernimmt das in der EU ansässige Unternehmen die Verantwortung für den Hersteller, reichen die Angaben der in der EU ansässigen Niederlassung aus, um die Anforderungen zu erfüllen.



Exkurs: Batteriespeicher und Datenschutz

- Batteriespeicher mit dem Internet verbinden > DSGVO beachten!
 - Welche Daten werden übertragen? Haben diese Personenbezug? (Achtung: In Deutschland gilt IP-Adresse als personenbezogenes Datum!)
 - Können nicht personenbezogene Daten (z.B. bloße Batterie-Performance) doch Personen zugeordnet werden (z.B. bei Aftersales-Service-Anfragen)?
 - Werden die Daten ins Nicht-EU-/Nicht-EWR-Ausland übermittelt? Direkte Anwendung der DSGVO wg. Verarbeitung von EU-Bürgern
 - Werden die Daten an Servicepartner weitergegeben? Joint-Controller, sofern weisungsunabhängig vom Anbieter, sonst Auftragsverarbeitung
- >>> Für alles müssen Rechtsgrundlagen gegeben sein und ggf. müssen die Beziehungen der die Daten austauschenden Akteure untereinander mit Datenschutzverträgen abgesichert sein.



Batteriegelgesetz

- Das Batteriegelgesetz (BattG) ist die deutsche Umsetzung der EU- Batterierichtlinie zur Regelung des Inverkehrbringens, der Rücknahme und der umweltverträglichen Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2021.
- Batterien werden in drei Klassen eingeteilt: Industriebatterien, Fahrzeugbatterien (zur Zündung, zum Anlassen und zur Beleuchtung von Fahrzeugen) sowie Gerätebatterien (gekapselte Batterien, die in der Hand gehalten werden können, außer Fahrzeug- und Industriebatterien.
- Industriebatterien sind Batterien nach den folgenden Kriterien:
 - Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke nutzbar sind,
 - Batterien, die zum Vortrieb von Elektro- oder Hybridfahrzeugen bestimmt sind (dann auch Traktionsbatterien genannt),
 - Gerätebatterien, die nicht gekapselt sind oder nicht in der Hand gehalten werden können (z.B. weil sie zu groß oder zu schwer sind),
 - Sonstige Batterien, die keine der Definitionen für Industriebatterien, Fahrzeugbatterien oder Gerätebatterien erfüllen



Elektrogesetz

- „Großer Bruder“ des Batteriegesetzes.
- Im Anwendungsbereich des Elektrogesetzes sind grundsätzlich Elektrogeräte für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung bis 1.500 Volt, die folgenden Anforderungen genügen (§ 3 (1) ElektroG):
 - Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 - Geräte zur Erzeugung, Übertragung oder Messung von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern.



Elektrogesetz

- Das Gesetz unterscheidet zwei Produktkategorien: B2C (Business-to-Consumer, Verbraucherprodukte) und B2B (Business-to-Business, Professionelle Geräte). Die Einordnung erfolgt vor allem anhand der gewöhnlichen Nutzung:
 - B2C-Geräte werden gewöhnlich von privaten Verbrauchern im Haushalt oder in einem vergleichbaren Umfeld eingesetzt.
 - B2B-Geräte werden entweder ausschließlich (tatsächliche Verwendung) oder gewöhnlich (bestimmungsgemäße Verwendung) nicht in Privathaushalten genutzt.
- Einen Sonderfall stellen die Dual-Use-Geräte dar. Diese lassen sich sowohl in Privathaushalten als auch im professionellen Umfeld einsetzen. In der Regel werden diese als B2C-Geräte veranlagt.



Elektrogesetz

Kategorie	Geräteart	B2C / B2B
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50cm beträgt (Großgeräte)	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	B2C
	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	B2C
	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	B2B
	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	B2B
Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50cm beträgt (Kleingeräte)	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	B2C
	Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	B2C
	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	B2B
	Kleine Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten	B2B



Elektrogesetz

- Händler müssen vor allem sicherstellen, dass die angebotenen Elektrogeräte ordnungsgemäß vom Lieferanten bzw. dem Hersteller in Deutschland registriert und auch ansonsten mit dem Gesetz konform sind. Sie können wie Privatverbraucher (und auch für diese) Altgeräte kostenfrei in haushaltsüblichen Mengen bei öffentlich-rechtlichen Sammelstellen abgeben. Händler dürfen freiwillig selber Elektroaltgeräte zurücknehmen, müssen diese jedoch, falls sie diese nicht bei Sammelstellen abgeben, nach Maßgabe des Elektrogesetzes entsorgen lassen.
- Verkauft ein Händler Elektrogeräte, die nicht registriert sind, kann er nach dem Gesetz selbst zum Hersteller werden (Herstellerfiktion), d.h. er ist insbesondere von Strafen (Abmahnungen, Bußgelder) und anderen Sanktionen (Vertriebsverbote, Gewinnabschöpfungen) bedroht.
- Bezieht ein Händler seine Ware aus einem Land außerhalb der EU, wird er zum Importeur (=Hersteller), der unter dem Elektrogesetz dem Hersteller gleichgestellt ist! In diesem Fall muss er allen Anforderungen aus dem Elektrogesetz (Registrierung, Entsorgung usw.) nachkommen und ist im Fall der Nichtkonformität auch dem Risiko von Bußgeldern, Abmahnungen usw. ausgesetzt.



Elektrogesetz

- Rücknahme & Entsorgung

sowohl B2C- als auch B2B-Hersteller bzw. -Inverkehrbringer müssen für die Rücknahme und die ordnungsgemäße Verwertung ihrer Produkte sorgen:

B2B-Geräte: der Hersteller muss eine “zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe” anbieten und die Altgeräte ordnungsgemäß nach dem Elektrogesetz verwerten lassen. Individuelle Regelungen zwischen Hersteller und Nutzer zur Rückgabe und Entsorgung sind zulässig.

B2C-Hersteller müssen grundsätzlich an der Abholkoordination teilnehmen. Dabei handelt es sich um ein Kreislaufwirtschaftssystem, das die von den registrierten Herstellern in Verkehr gebrachten Mengen den real anfallenden Volumina an Altgeräten gegenüberstellt.

- Nach § 45 ElektroG werden Tatbestände wie der Verkauf ohne Registrierung oder das Verpassen einer Mengenmeldung als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu EUR 100.000 pro Einzelfall belegt. Zusätzlich droht die Gewinnabschöpfung, und ein faktisches Vertriebsverbot. Zuständig sind, je nach Ordnungswidrigkeit, entweder das Umweltbundesamt, Landesbehörden wie die Gewerbeaufsicht.



Elektrogesetz

- Am 27. Mai 2021 ist die Neufassung des Elektrogesetzes (ElektroG3) veröffentlicht worden, das zum 01.01.2022 in Kraft treten wird.
- Wesentliche Neuerungen:
 - Hersteller von B2C-Neugeräten und verpflichtete Händler müssen Verbraucher regelmäßig auf die Möglichkeiten zur kostenfreien Rückgabe von Altgeräten hinweisen.
 - Erweiterung Rücknahmepflichten (gültig ab Juli 2022): Elektroaltgeräte sollen im stationären Handel zurückgenommen werden
 - o von Vertreibern mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400qm,
 - o bis zu einer Geräte-Kantenlänge von 25cm unabhängig vom Neukauf eines Artikels und auch für Produkte, die vorher nicht in diesem Laden gekauft wurden (0:1-Rücknahmepflicht)
 - o größere Geräte können nur noch dort abgegeben werden, wenn dort ein vergleichbares Produkt gekauft wird (1:1-Rücknahmepflicht)



Kontakt

Dirk Voges LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

Zulassung

Rechtsanwaltskammer München

Sprachen

Deutsch, Englisch

Tätigkeitsschwerpunkte

Gesellschaftsrecht

Energierrecht

Compliance

M&A

Kontakt

Ohmstraße 22

80802 München, Germany

T: +49 (0) 89 38 39 95 – 0

M: +49 (0) 162 136 13 23

E: dirk.voges@weitnauer.net



Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Mehr über uns finden Sie hier weitnauer.net

Folgen Sie uns auch auf 